

# Ethische Werte sind ein h

**Ein Verein darf ein Mitglied wegen dessen politischer Gesinnung ausschließen, das hat das Landgericht Bremen in einem Urteil umfassend begründet**

**D**arf ein Sportverein ein Mitglied wegen dessen politischer Gesinnung ausschließen? Mit dieser Frage musste sich das Landgericht Bremen<sup>1</sup> im vergangenen Jahr befassen. Hintergrund dieser Entscheidung war der Fall eines Funktionärs der rechtsextremen NPD, welcher im Rahmen eines Vereinsausschlussverfahrens seine Mitgliedschaft bei einem Fußballverein verloren und hiergegen gerichtliche Klage erhoben hatte.

Der Verein begründete seine Entscheidung mit dem Widerspruch zwischen der politischen Gesinnung des späteren Klägers und zentralen Bestimmungen der Satzung des Vereins. So heißt es in dieser Satzung unter anderem, dass der Verein politisch und religiös streng neutral sei und die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen sowie sozialen Schichten fördere.

## Gesinnung mit der Satzung unvereinbar

Da es sich beim Kläger zum Zeitpunkt des Ausschlusses um ein Mitglied des Bundesvorstandes der NPD sowie deren Geschäftsführer handelte, ging der Verein davon aus, dass sich dieser eben auch mit den politischen Zielen der NPD identifiziere. Diese Gesinnung widerspricht jedoch nach Ansicht des SV Werder Bremen den in dessen Vereinssatzung niedergeschriebenen Grundsätzen und Zielen. Das Landgericht Bremen teilte diese Einschätzung und wies die Klage als unbegründet ab.

Der Kläger hatte bereits im Laufe des Vereinsausschlussverfahrens vorgebracht, dass eine Anknüpfung lediglich an dessen NPD-Mitgliedschaft nicht tragbar sei, da es sich bei der NPD weder um eine verfassungswidrige, noch um eine verbotene Partei handle. Au-



Fans des Ludwigsburger Basketballteams MHP Riesen beziehen in der Bundesliga eindeutig Position: „Gib Rassismus einen Korb“ steht auf ihren schwarzen Shirts.

Foto: Baumann

ßerdem lägen seinerseits keinerlei Handlungen vor, die den in der Vereinssatzung niedergelegten Zielen und Prinzipien zuwiderliefen. Ferner müssten die in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden grundlegenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes auch bei der Anwendung und Auslegung zivilrechtlicher Normen Beachtung finden. Weiter führte der Kläger an, es bestehe kein Konflikt zwischen den satzungsmäßigen Zielen des Vereins und den programmatischen Zielen der NPD, obwohl nach deren Auffassung Menschen unterschiedlicher Herkunft als unterschiedlich anzusehen seien und die multikulturelle Gesellschaft abgelehnt wird, da die Integration von Ausländern als gescheitert bezeichnet werden müsse.

## Ausschluss als wirksam erachtet

Das Landgericht Bremen stellte mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zunächst klar, dass vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen nur einer beschränkten Kontrolle durch staatliche Gerichte unterliegen. In diesem Zusammenhang könne nur geprüft werden, ob die in dem jeweiligen Einzelfall verhängte Maß-

nahme durch das Gesetz oder die geltende Vereinssatzung gestützt werde, die Vorschriften bezüglich des satzungsmäßigen Verfahrens beachtet worden seien und keine willkürliche oder unbillige Maßnahme vorliege.

Allerdings gelte diese Einschränkung nur für solche Vereine, die keiner Aufnahmepflicht unterworfen sind, ihre Mitglieder also selbst bestimmen können.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Verein keiner Aufnahmepflicht unterliegt und deshalb nur der eben geschilderte, eingeschränkte Prüfungsmaßstab Anwendung finden könne. Der Ausschluss des Klägers aus dem Verein wurde als wirksam erachtet.

Dies gilt gemäß der Argumentation des Landgerichts Bremen zum einen deshalb, weil dieser Ausschluss anhand verschiedener Vorschriften der Satzung des Vereins legitimiert werden kann. So heißt es in deren § 10 Absatz 4, dass ein Vereinsausschluss dann vorgenommen werden darf, wenn ein Mitglied eine Gesinnung offenbart, welche mit § 2 Absatz 5 der Satzung in Widerspruch steht. Letzterer bestimmt, dass sich der Verein die Verbindung unterschiedlichster Kulturen und Religionen sowie die Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Abstammung, Hautfarbe oder Herkunft, als zentrale Aufgabe und elementares Grundprinzip auferlegt. Weiter wies das Landgericht Bremen darauf hin, dass die Begründung des Klägers bezüglich einer



WLSB-Justitiar  
Joachim  
Hindennach

### Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

<sup>1</sup> Urteil vom 31.1.2013 – 7 O 24/12

# ohes Gut in den Vereinen

angeblichen Willkür bzw. Unbilligkeit des Ausschlusses nicht durchgreife. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gehöre die Subsumtion (Unterordnung/d. R.) des festgestellten Sachverhaltes unter die Vorschriften der Satzung zu den vom Verein eigenverantwortlich vorzunehmenden Maßnahmen und sei deshalb einer vollständigen Nachprüfung durch das Gericht entzogen. Lediglich die der Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen können gerichtlich überprüft werden.

Da die NPD in ihrem Wahlprogramm zum Ausdruck bringe, eine Integration von Ausländern in die deutsche Gesellschaft kategorisch abzulehnen und diese außerdem als „gescheitert“ oder gar als „Völkermord“ bezeichne, stehe dies doch in offensichtlichem Widerspruch zu den oben genannten Bestimmungen der Vereinssatzung und den darin festgelegten Zielen.

## Der Verein hat das Entscheidungsrecht

Das Gericht stellte ferner klar, dass Grundrechte von den Gerichten als Wertmaßstäbe bei der Anwendung auslegungsbedürftiger zivilrechtlicher Vorschriften Beachtung finden müssen. Dies gelte auch für die Überprüfung vereinsrechtlicher Maßnahmen. Die politische Gesinnung einer Person dürfe gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes für den Staat kein zulässiges Kriterium für eine Ungleichbehandlung sein. Nach der Entscheidung

des Gerichts war eine Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen beider Parteien vorzunehmen.

Demnach könne auch der Verein für seine Entscheidung, den Kläger aus dem Verein auszuschließen, grundrechtlichen Schutz beanspruchen. Da es sich bei dem Sportverein um eine im privaten Bereich angesiedelte Vereinigung handle, könne er sich auf die Ver-

die von ihm als wesentlich verstandene Wertvorstellung, die Integration in Deutschland lebender Ausländer fördern zu wollen, als Aufnahmekriterium zu bestimmen, noch, im Falle der Leugnung oder Missbilligung dieser Wertvorstellung, den Ausschluss des Betreffenden vorzunehmen.

## Ethische Werte als Vereinskonsens

Die Vereinsfreiheit erlaube es den Grundrechtsträgern, einen Zusammenschluss auf gemeinsame ethische Wertvorstellungen zu gründen. Sollten Dritte diese Wertvorstellungen, beispielsweise aufgrund politischer Motive, nicht teilen, überwiege das berechnete Interesse des Vereins und seiner Mitglieder, an den von ihnen statuierten Wertvorstellungen festzuhalten.

Eine Freiheit des Dritten, einer privaten Vereinigung angehören zu dürfen, obwohl deren Wertvorstellungen sogar abgelehnt werden, könne weder aus Artikel 3 Absatz 3, noch aus Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes hergeleitet werden. Somit sei der Kläger durch den Vereinsausschluss nicht in seinen Grundrechten verletzt.

Zusammenfassend darf ein Sportverein tatsächlich ein Mitglied wegen dessen politischer Gesinnung ausschließen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass dessen Gesinnung den Wertvorstellungen des Vereins, als Gemeinschaft von Grundrechtsträgern, grundlegend widerspricht.



Nicht wenige Vereine geben sich ein öffentliches Werteleitbild, in denen auch ethische Regeln klar formuliert werden. Das „Werte-Management Sport“ der WSJ hilft Vereinen, sich solch ein Leitbild zu erarbeiten.

einsautonomie, welche sich aus den vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches herleiten lässt, in besonderem hohem Maße berufen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Verein nicht um einen Monopolverein handle, sei die Freiheit der Bürger, eine Gruppe nach ihren eigenen Vorstellungen und Maßstäben für die Zusammengehörigkeit zu gründen, als äußerst bedeutender Faktor anzusehen. Deshalb dürfe der Verein auch politische Auffassungen zu einem Differenzierungskriterium bei der Entscheidung über Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft machen. In Anbetracht dessen sei der Verein hier weder gehindert gewesen,



## pro-WINNER® Vereinsverwaltung

pro-WINNER Vereinsverwaltung

Suchen Sie noch eine Software, die alle Verwaltungsvorgänge Ihres Vereins abbilden kann? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern. Sie erreichen uns täglich von 09:00 - 12:00 Uhr unter der Tel.-Nr. 0711 / 280 77 881

**Mitgliederverwaltung**

- Integrierte Textverarbeitung
- personenbezogene Brief- und Serienbriefformstellung
- Testläufe beim Beitragswesen
- Selektions- / Listengenerator
- Spendenverwaltung
- Etikettendruck, Ausweisdruck, ...
- u.v.m.

**Finanzbuchhaltung**

- mandantenfähig
- Vermögens- / Erfolgsübersicht auf einen Blick
- GUV / Haushaltsplan / Plan-Ist Erstellung
- freie Auswertungsmöglichkeiten
- Mandantenkonsolidierung
- Kostenstellen / Kostenträger
- Splittbuchungen, Buchen auf Mitglieder, ...

**pro-WINNER® GmbH - Fritz-Walter-Weg 19 - 70372 Stuttgart - 0711 / 280 77 881 - www.pro-winner.de**